

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 13. Februar 2015

GZ. BMF-310205/0270-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3322/J vom 15. Dezember 2014 der Abgeordneten Elmar Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Die gestellten Fragen betreffend Vereinbarungen mit der Bayerischen Landesbank und ihr daraus erwachsene Zustimmungsrechte können vom Bundesministerium für Finanzen nur beantwortet werden, sofern und soweit diese von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten parlamentarischen Interpellationsrecht erfasst sind. In Bezug auf selbstständige juristische Personen wie die vormalige Hypo Alpe Adria Bank International AG (nunmehr HETA Asset Resolution AG) beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes als Eigentümer der Gesellschaft (im Besonderen durch Wahrnehmung seiner Anteilsrechte in der Hauptversammlung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch beispielsweise nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Darüber hinaus können vom Bundesministerium für Finanzen Fragen nur beantwortet werden, sofern und soweit nicht wirtschaftliche oder rechtliche Interessen der juristischen Person oder Dritter entgegenstehen könnten.

In einer am 30. Jänner 2008 zwischen der damaligen Hypo Alpe Adria Bank International AG (nachfolgend „HBInt“) und ihrer damaligen Mehrheitseigentümerin Bayerische Landesbank (nachfolgend „BayernLB“) abgeschlossenen englischsprachigen Vereinbarung „Master Loan Agreement“ über die Gewährung von Krediten und Refinanzierungslinien wurden Verpflichtungen der HBInt gegenüber der BayernLB festgelegt. Unter anderem verpflichtete sich die HBInt, keine Unternehmensrestrukturierung, welche die Einbringlichkeit der Forderungen der BayernLB gefährden könnte, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BayernLB durchzuführen.

Die Republik Österreich ist in dieser Vereinbarung kein Vertragspartner, wie diese auch mehrere Monate vor erstmaliger Gewährung einer Stützungsmaßnahme aus dem Bankenpaket und vor der Anteilsübernahme durch die Republik Österreich abgeschlossen wurde. Die gestellten Fragen betreffen daher den Tätigkeitsbereich der Organe der HETA Asset Resolution AG, nicht jedoch die Wahrnehmung der Anteilsrechte durch die Republik Österreich, wodurch diese im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechtes nicht beantwortet werden können.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

Prüfcheinweis	3174/AB XX	Informationen zu Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	3 von 3
Datum/Zeit	2015-02-13T09:13:08+01:00		
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	mV9Ul0rrwCS+0bQnxtYne2J4xe4IMZ9lEzZrWxoxjdiGJaAhOepr2/gjygGKloQ 8x+2KRTK4V2Sq9nS5QaJGLHyQwBj13QAUj7t+viqkY/FLcPDqjVodyb/eEYpbDs 3LFw44ZC9EATV7fL+kjy1QkXb+/H95B6Qkdl7q9BkB0mO3qrP8YR/ABPfktsx+v PTPg23FQFWz5ZzurT7skfCjvH1aml6C1I+bAgMDqSGKszqc1gtCrvDTTpR41s4d uzienATPa/W+58Ct9+Pi0GLjbs38XOJQsD0XeJMr0aLgChKl7swY9ley+W7NNSz 4t2Db9TaA24V73kMdBq3bKnDtwQ==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		